



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist und
Betriebswirt Medizin

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.

Rufen Sie an!
Tel. 0 93 1 / 2 99 85 94
donnerstags, 13 bis 15 Uhr
w@lbert.info

Wann beginnt die Sprechstunde?

? S. H., Hausarzt, Bayern: *In unserer Praxis beginnt die Sprechstunde offiziell um 8.30 Uhr. Wir beginnen mit Blutentnahmen aber schon eine Dreiviertelstunde früher, um den Berufstätigen entgegenzukommen. Wenn ich in dieser Zeit anwesend bin, mache ich auch die eine oder andere Beratung. Neulich wurde ich nun um kurz nach 8 Uhr zu einem Notfall gerufen. Kann ich hier einen Besuch aus der Sprechstunde abrechnen?*

! MMW-Experte Walbert: Ja! Entscheidend ist nicht der Beginn der offiziellen Sprechstunde, wie er z. B. am Praxisschild oder auf der Website steht, sondern die Tatsache, dass Sie für den Besuch die Sprechstundentätigkeit un-

terbrochen haben. So steht es in der Legende der Nr. 01 412: „Dringender Besuch bei Unterbrechen der Sprechstundentätigkeit mit Verlassen der Praxisräume“. Die Voraussetzungen für die Abrechnung der mit 66,70 Euro bewerteten Leistung liegen bei Ihnen vor.

In der GOÄ ist ein Besuch „aus der Sprechstunde heraus“ dagegen nicht definiert. In entsprechenden Fällen wird die Nr. 50 für den Besuch abgerechnet und um den Zuschlag E ergänzt, der für die dringend angeforderte und unverzüglich erfolgte Ausführung steht und mit 9,33 Euro bewertet ist. Da bei den Zuschlägen A–K2 sowie den Wegepauschalen grundsätzlich nur der Einzelsatz abgerechnet werden kann, gibt es keine Steigerungsmöglichkeit. ■



Am frühen Morgen wird ein dringender Besuch angefordert.

© Di Studio / stock.adobe.com

Kritische Geschenke vom Laborarzt?

? Dr. U. K., Allgemeinärztin, Berlin: *Als Hausarzt kann man für verschiedene Untersuchungen Labormaterialien von einem Laborarzt bekommen. Vielfach ist es so, dass die Laborärzte für dieses Material nichts berechnen – es läuft halt einfach so. Nun kam neulich bei einem Ärztetreff die Diskussion auf, ob dieser kostenlose Bezug nicht den Vorwurf der Vorteilsnahme bzw. sogar der Korruption auslösen könnte. Ist das tatsächlich ein Problem? Ich möchte natürlich nicht in einen Konflikt mit dem Gesetz geraten!*

! MMW-Experte Walbert: Dieser Gedankengang ist durchaus verständlich. Immerhin bekommt der Hausarzt etwas umsonst, wofür er sonst bezahlen müsste – und das auch noch von einem anderen, mit dem er in einer Geschäftsbeziehung steht. Die strafrechtliche Relevanz dieser Frage hat auch die KBV und den GKV-Spitzenverband bereits beschäftigt.

Das Fazit der beiden Organisationen: Es ist unbedenklich und korrekt, wenn Laborärzte den veranlassenden Ärzten Entnahmematerial kostenlos zur Verfügung stellen. Dies sei im EBM von der

Präambel zu Kapitel 32 (Labor) unter Punkt 10 gedeckt: „Die Kosten für die Beschaffung ... von Materialien für In-vitro- und In-vivo-Untersuchungen, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind, ... sind in den Gebührenordnungspositionen enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Die Materialkosten werden den Laborärzten also mit der Vergütung der einzelnen Untersuchung erstattet. Aus diesem Grunde dürfen sie das notwendige Entnahme- und Versandmaterial kostenfrei und rechtlich einwandfrei zur Verfügung stellen. ■